Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde RECYBELL-Umweltschutzanlagen GmbH & Co.KG vertreten durch den Geschäftsführer Niederahrer Straße 2 56412 Boden Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Dienstgebäude Neustadt 21 Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2503 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de

31.05.2017

Mein Aktenzeichen 314-23-143-31/1996-5 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom 14.02.2017 Ansprechpartner(in)/ E-Mail Elfi Kaminski Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de **Telefon/Fax** 0261 120-2547 0261 120-882547

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BlmSchG aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd und Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BlmSchG

A. Nachträgliche Anordnung und Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen

I.1 Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag der RECYBELL-Umweltschutzanlagen GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Niederahrer Straße 2, 56412 Boden, in der Gemarkung Boden, Flur 7, Flurstücke 497/16, 497/17 und 498/8, ergeht folgende nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BlmSchG sowie gleichzeitig folgende Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen gemäß § 29a BlmSchG:

Die unter Ziffer II. dieses Bescheids im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen sind innerhalb der dort genannten Fristen durchzuführen und die unter Ziffer II. dieses Bescheids festgelegten Emissionsgrenzwerte sind spätestens ab den dort genannten Zeitpunkten einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.

1/17

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung) Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

Die Nebenbestimmungen Nrn. 4.2.2.2 und 4.2.2.3 der aktuellen Lesefassung vom 23.08.2017 werden wie folgt geändert (Änderungen und Ergänzungen sind fett, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt); die Nebenbestimmung Nr. 4.2.3.2 der aktuellen Lesefassung vom 23.08.2017 wird wie folgt neu gefasst:

4.2.2.2

Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Verbrennungsmotoren dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Beim Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273 K, 101.3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

-	Kohlenmonoxid		1,0 g/m³
-	Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂		0,50 g/m³
-	Schwefeldioxid		0,31 g/m³
-	Formaldehyd	bis 04.02.2019	40 mg/m³
		ab 05.02.2019	30 mg/m ³
		nach Austausch des BHKWs gelten	

folgende Werte:

bis 31.12.2019 30 mg/m³ ab 01.01.2020 20 mg/m³

Diese sind auf den Normalzustand des trockenen Abgases und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen. Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Das dem BHKW zugeführte Biogas ist wirksam zu entschwefeln. Die Gasentschwefelungsanlagen sind dabei so zu errichten und zu betreiben, dass kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen kann.

4.2.2.3

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlage ist durch eine nach § 29b in Verbindung mit § 26 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die in Nr. 4.2.2.2 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Die Emissionsmessungen sind regelmäßig wiederkehrend für

- Schwefeloxide alle 3 Jahre und
- Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd j\u00e4hrlich

zu wiederholen und durch eine ausführliche Laboranalyse einer zeitgleich gezogenen Probe an Biogas zu ergänzen. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete Messstellen und unfallsichere Messplätze einschließlich der Zugänge festzulegen und einzurichten.

Drei Ausfertigungen der Nachweise sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Koblenz über die Bezirksregierung Koblenz unverzüglich zuzustellen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Ref. 31 unmittelbar zu übersenden.

Hierbei ist bei der Biogasuntersuchung folgender Umfang einzuhalten:

- Hauptkomponenten (Wasserstoff, Methan, Kohlendioxid, Stickstoff, Sauerstoff und Argon)
- Aromaten und Restkohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Summe Xylole und Ethylenbenzol, Summe Restkohlenwasserstoffe bereinigt als Hexan)
- Sonstige Komponenten (Schwefelwasserstoff, Schwefel, Ammoniak)
- FCKW
- CKW

Die Emissionsmessungen dürfen nur von einer nach § 26 BlmSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

4.2.3.2

Die Gesamtanlage ist nach allen wesentlichen Änderungen an der Anlage sowie regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BlmSchG zu unterziehen. Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der letzten sicherheitstechnischen Prüfung.

Die nächste sicherheitstechnische Prüfung hat spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erfolgen.

Die Prüfung ist durch einen nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen und umfasst die Prüfung der Befolgung der rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. der Sicherheitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln. Durch den Sachverständigen ist dabei insbesondere zu prüfen, ob

- die Biogasanlage entsprechend der Genehmigung errichtet und betrieben wird/werden kann,
- die Biogasanlage fachgerecht errichtet wurde (bautechnische Sicherheit),
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind (funktionale Sicherheit),
- notwendige Schutzabstände eingehalten sind,
- die Dichtheitsprüfung des Gassystems durchgeführt wurde (gastechnische Sicherheit),
- Prüfungen nach §§ 15, 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV vorliegen,
- die Be- und Entlüftung der Betriebsräume ausreichend und funktionsfähig sind
- die Anlagendokumentation und Prüfnachweise vollständig und plausibel sind.

Dem Sachverständigen sind für die sicherheitstechnische Prüfung alle erforderlichen Unterlagen, Prüfbescheinigungen bzw. Prüfprotokolle vorzulegen. Die Anlage darf nur in Betrieb bleiben, wenn der Sachverständige entsprechend dem Ergebnis seiner sicherheitstechnischen Prüfung dem Betrieb ausdrücklich zustimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Ref. 31 vorzulegen.

Hinweis: Die Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen insbesondere für Prüfungen nach § 29a BlmSchG ist zu beachten.

III. Begründung

Die RECYBELL-Umweltschutzanlagen GmbH & Co.KG, Niederahrer Straße 2, 56412 Boden betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Boden eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Vergärungsanlage). Hierbei handelt es sich nach aktuell geltendem Recht um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 17 Abs. 1 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (sog. Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG.

Die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch luftfremde Stoffe werden grundsätzlich durch die Bestimmungen der TA Luft in der derzeitigen Fassung vom 24.07.2002 konkretisiert. Danach galt für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlagen mit Einsatz von Biogas für Emissionen an Formaldehyd ein Grenzwert von 60 mg/m³.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 05. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat die EU-Kommission Formaldehyd rechtskräftig als "wahrscheinlich beim Menschen karzinogen" in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23.

März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft.

Der LAI-Ausschuss "Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge" (AISV) hat im Vorgriff auf das frühestens im Jahr 2017 in Kraft treten der geplanten Novelle der TA-Luft eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd erarbeitet und den einzuhalten Vorsorgewert abgesenkt.

Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) vom 24.02.2016 wurden die Vollzugsempfehlungen des LAI zur Absenkung des Grenzwerts für Formaldehydemissionen für den Verwaltungsvollzug der rheinland-pfälzischen Immissionsschutzbehörden verbindlich eingeführt.

Die mit diesem Bescheid angeordnete Absenkung der Emissionsgrenzwerte für die Formaldehydemissionen dienen der Umsetzung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Die aus den vorgenannten Gründen in pflichtgemäßer Ermessensausübung erlassene nachträgliche Anordnung ist auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Dies wird insbesondere durch die ausreichend lange bemessenen Übergangsfristen bis zum Inkrafttreten der abgesenkten Grenzwerte sichergestellt.

Die gleichzeitig erlassene Anordnung der Durchführung jährlich wiederkehrender Emissionsmessungen findet ihre rechtliche Grundlage in § 28 BlmSchG. Danach kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auch ohne besonderen Anlass i. S. d. § 26 BlmSchG die von der Anlage ausgehenden Emissionen auch während des in § 28 Nr. 2 BlmSchG vorgesehenen 3-Jahres-Zeitraumes ermitteln lassen. Nach den Vollzugsempfehlungen des LAI-Ausschusses "Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge" zur Absenkung des Grenzwerts für Formaldehydemissionen sollen u.a. für Altanlagen, die mit Biogas betrieben werden, jährlich wiederkehrende Einzelmessungen zur Überwachung der Emissionen gefordert werden. Mit dem Rundschreiben des MUEEF vom 24.02.2016 wurden, wie oben ausgeführt, die Vollzugsempfehlungen des LAI den Immissionsschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz als verbindliche Vorgaben eingeführt. Mit der in pflichtgemäßer Ermessensausübung getroffenen Messanordnung soll eine effektive Überwachung der

einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte sichergestellt werden. Die Maßnahme steht – auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten – insgesamt in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die gleichzeitig erlassene Anordnung der Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen findet ihre rechtliche Grundlage in § 29a BlmSchG.

Nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BlmSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Die zuständige Behörde ist dabei gemäß § 29a Abs. 1 Satz 3 Blm-SchG befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

Die auf dieser Rechtsgrundlage in pflichtgemäßer Ermessensausübung getroffene Anordnung von sicherheitstechnischen Prüfungen erfolgte, um den mit dem Betrieb der Anlage einhergehenden Gefahren - u.a. durch das Vorhandensein großer Mengen brennbaren und explosionsfähigen Biogases und von wassergefährdenden Stoffen - Rechnung zu tragen und einen dauerhaft sicheren Zustand der Anlage zu gewährleisten. Die Maßnahme ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Die mit den sicherheitstechnischen Prüfungen für den Anlagenbetreiber verbundenen Kosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen - zumal ein sicherer Betrieb der Anlage im eigenen Interesse des Anlagenbetreibers liegt.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 06.12.2016 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung und der Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 14.02.2017 hat die Anlagenbetreiberin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich habe sie gegen eine Anordnung, nach Austausch oder Generalüberholung der BHKW-Motoreinheit die Massenkonzentration von 20 mg/m³ einzuhalten, keine Bedenken, wenn dies frühestens ab dem 01.01.2020 gelte. Bis dahin sollten jedoch 40 mg/m³ zugelassen werden. Begründet wird dies mit den hohen finanziellen Belastungen einer Umrüstung des BHKW und der möglichen Außerbetriebnahme der Vergärungsanlage für den Fall, dass der derzeitige Verwertungsvertrag für häusliche Bioabfälle des Westerwaldkreises über den 31.03.2018 hinaus nicht mehr verlängert werden sollte. Zudem sollten sich die Werte auf 3 % Sauerstoffgehalt beziehen, da insoweit die Sonderregelung der Nr. 5.4.1.3 der TA Luft anzuwenden sei.

Hinsichtlich der jährlichen Überprüfung der Emissionen erklärt die Anlagenbetreiberin unter Hinweis auf § 28 Satz 2 BlmSchG, dass hier ein Erfordernis wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der Emissionen nicht erkennbar sei, da sich die geplante Anordnung nur auf die bisherigen Parameter beziehe, deren rechtliche Einstufung sich nicht geändert habe. Die Neueinstufung von Formaldehyd als krebserzeugend möge die Annahme einer besonderen Gefährlichkeit rechtfertigen, die Messung von Formaldehyd sei jedoch nicht vorgesehen. Im Übrigen sei das Erfordernis von jährlichen Überwachungsmessungen nicht nachvollziehbar, wo doch die alle drei Jahre stattfindenden Messungen völlig unauffällige Messergebnisse erzielen würden. Ferner seien die Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte derzeit angemessen und ausreichend, da es sich bei den Grenzwerten ohnehin nur um Vorsorge- und nicht um Schutzwerte handele.

Die Anordnung einer alle 3 Jahre wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG könne lediglich bezüglich der Prüfung der Explosionssicherheit akzeptiert werden. Das Erfordernis einer darüber hinaus gehenden sicherheitstechnischen Prüfung sei jedoch nicht erkennbar. Auch könne eine derartige Anordnung weder auf § 29a noch auf § 17 BImSchG gestützt werden. Schließlich würden durch weitergehende, extern geleistete Überwachungstätigkeiten jährliche Kosten in Höhe von mehreren Tausend Euro verursacht.

Die unter Nrn. 4.2.2.2 und 4.2.2.3 getroffenen Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 BlmSchG. Danach können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden

Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Wie bereits erwähnt wurden mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) vom 24.02.2016 die Vollzugsempfehlungen des LAI zur Absenkung des Grenzwerts für Formaldehydemissionen vom 09.12.2015 für den Verwaltungsvollzug der rheinland-pfälzischen Immissionsschutzbehörden verbindlich eingeführt.

Ausweislich der hier vorliegenden Messberichte wurde das BHKW der Vergärungsanlage in Boden zwischen dem 27.12.2012 und dem 01.12.2015 ausgetauscht mit der Folge, dass es sich um eine Altanlage im Sinne der LAI-Vollzugsempfehlung handelt. Auch konnte anhand dieser Messberichte festgestellt werden, dass der Grenzwert für Formaldehydemissionen von 40 mg/m³ in der Regel unterschritten worden war. In Anhang 1 der Vollzugsempfehlung wird hinsichtlich Altanlagen vorgegeben, dass Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Klärgas oder Grubengas betrieben werden und Emissionswerte ≤ 40 mg/m³ aufweisen, einen Emissionswert von 30 mg/m³ spätestens ab dem **05.02.2019** einhalten sollen.

Die von der Anlagenbetreiberin angeführte Sonderregelung in Nr. 5.4.1.3 der TA Luft kann nicht nachvollzogen werden, zumal diese im vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Aufgrund der Tatsache, dass generell die speziellen Regelungen der einzelnen Anlagenarten anzuwenden sind, trifft für Verbrennungsmotoren die Nr. 5.4.1.4 der TA Luft zu, in der eine Bezugsgröße von 5 Vol% Sauerstoff im Abgas enthalten ist.

Nach § 28 BlmSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auch ohne besonderen Anlass i. S. d. § 26 BlmSchG die von der Anlage ausgehenden Emissionen auch während des in § 28 Nr. 2 BlmSchG vorgesehenen 3-Jahres-Zeitraumes ermitteln lassen. Nach den o.g. Vollzugsempfehlungen des LAI zur Absenkung des Grenzwerts für Formaldehydemissionen sollen u.a. für Altanlagen,

die mit Biogas betrieben werden, **jährlich** wiederkehrende Einzelmessungen zur Überwachung der Emissionen gefordert werden.

Bei dem Einsatz von Katalysatoren zur Formaldehydreduzierung können die Wirkungsgrade der eingesetzten Katalysatoren nach einem Jahr massiv abnehmen. Daher kann nur durch eine mindestens jährliche Messung überprüft werden, ob die eingesetzten Katalysatoren noch wirksam sind und die geforderten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Weitere Parameter wie Stickoxide und Kohlenmonoxid sind einzubeziehen, da die Formaldehydemissionsgrenzwerte nicht zu Lasten der CO- und NO_x-Werte eingehalten werden sollen. Zwar kann sich auch eine unwirksame Entschwefelung und ein damit verbundener steigender Schwefelgehalt im Biogas auf die Verbrennung nachteilig auswirken, führt jedoch durch evt. Ablagerungen im Motor zu einer verkürzten Betriebszeit des BHKWs.

Die Einhaltung der Grenzwerte durch angemessene und ausreichende Maßnahmen sicherzustellen ist eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 BlmSchG und schließt deren Kontrolle durch jährliche Emissionsmessungen nicht aus.

Die gleichzeitig erlassene Anordnung der Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen in Nr. 4.2.3.2 findet ihre rechtliche Grundlage in § 29a BlmSchG. Danach kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Eine Beschränkung der sicherheitstechnischen Prüfung auf die Explosionssicherheit sieht § 29 a BlmSchG nicht vor.

Die aus zahlreichen baulichen und technischen Einrichtungen zusammengesetzte Anlage unterliegt im täglichen Betrieb an den unterschiedlichsten Stellen dem Verschleiß, der Alterung von Materialien, chemischen Angriffen aggressiver Stoffe und den Risiko von Beschädigungen. Auch wird im Zuge von Wartung und Instandhaltung häufiger in die Anlagentechnik eingegriffen. Deshalb soll in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob sich die Anlage noch in einem sicheren und genehmigungskonformen Zustand befindet. Gleichzeitig können die in der Zeit seit der letzten sicher-

heitstechnischen Prüfung aufgetretenen Mängel und Gefahrenquellen erkannt und beseitigt werden.

Die Zeitspanne zwischen den sicherheitstechnischen Prüfungen von längstens drei Jahren orientiert sich an der Regelung in Nr. 5.2 des Abschnitts 3 "Explosionsgefährdung" der Anlage 2 zur BetrSichV. Hiernach sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre zu prüfen. Die angeordnete maximale Zeitspanne zwischen zwei sicherheitstechnischen Prüfungen ist in Anbetracht der mit dem Anlagenbetrieb einhergehenden Gefahren auf der einen Seite und den mit einer sicherheitstechnischen Prüfung verbundenen Kosten auf der anderen Seite angemessen.

Gleichzeitig erfolgt mit diesem Bescheid in Nr. 4.2.2.2 die Anpassung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid. Mit Bescheid der SGD Nord vom 09.10.1997 wurden die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von organischen Abfällen und die Verwertung des erzeugten Biogases in 2 BHKWs mit insgesamt 4,8 MW genehmigt. Aus diesem Grund enthielt die Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.2 den für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 3 MW gültigen Grenzwert für Kohlenmonoxid von 0,65 g/m³. Tatsächlich wurde bis heute nur eine Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,8 MW errichtet und betrieben, für die nach Nr. 5.4.1.4 der TA Luft für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 1,0 g/m³ gilt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

643,45 EUR

(in Worten: Sechshundertdreiundvierzig,45/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: 314-23-143-031/1996-05, sowie der Buchungsstelle 2109/1480-11111/231 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die RECYBELL-Umweltschutzanlagen GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Niederahrer Straße 2, 56412 Boden, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BlmSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren 640,00 EUR

Auslagen:

Zustellgebühren 3,45 EUR

Gesamtbetrag der Kosten: 643,45 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBI. I S. 626)

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBI. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBI. I S. 626)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBI. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2017 (BGBI. I S. 42)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBI. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBI. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBI. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBI. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBI. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 487)

TA-Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBI. S. 509)

<u>Vw</u>GO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBI. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBI. I S. 3106)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBI. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBI. I S. 626)